

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank

— Drucksache 9/20 —

A. Problem

Die Afrikanische Entwicklungsbank hat ihre Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer regionalen Mitgliedstaaten zu fördern, noch nicht im selben Umfange erfüllen können wie die beiden anderen regionalen Entwicklungsbanken, die Asiatische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank. Dies liegt vor allem daran, daß ihr im Gegensatz zu jenen bisher nur afrikanische Staaten als Mitglied angehören können und sie wegen deren begrenzter Finanzierungskraft nur über eine vergleichsweise geringe Kapitalausstattung verfügt. Um diesem Nachteil abzuhelpen, sollen nun auch nichtregionale Staaten Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank werden können.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank zusammen mit voraussichtlich 20 weiteren nichtregionalen Staaten bei und zeichnet einen Teil des neugebildeten nichtregionalen Stammkapitals der Bank. Sie will es der Bank damit ermöglichen, ihre bislang positive entwicklungspolitische Arbeit zu verstärken und damit zu einer schnelleren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der afrikanischen Länder beizutragen. Sie will hiermit zugleich die wirtschaftlichen und politischen Beziehun-

gen zu den Ländern Afrikas, der Schwerpunktregion der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, festigen.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, der Afrikanischen Entwicklungsbank in fünf gleichen Jahresraten, voraussichtlich ab 1981, als einzahlbaren Grundkapitalanteil den DM-Gegenwert von 46,11 Millionen RE (= 106 098 741,00 DM) zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich außerdem, zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank Haftungskapital in Höhe von 138,33 Millionen RE (= 318 296 222,00 DM) zu zeichnen.

Aufgrund der bisherigen Praxis der Afrikanischen Entwicklungsbank und den Erfahrungen mit anderen regionalen und internationalen Finanzinstitutionen ist mit einer Inanspruchnahme aus gezeichnetem Haftungskapital nicht zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/20 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1981

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Bindig	Schmöle
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Bindig und Schmöle

I.

Der Deutsche Bundestag beriet den Gesetzentwurf — Drucksache 9/20 — in seiner 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 in erster Lesung und überwies ihn an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Auswärtigen Ausschuß sowie den Finanzausschuß zur Mitberatung, ferner gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß.

Der Auswärtige Ausschuß und der Finanzausschuß empfahlen jeweils einmütig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, und zwar der Auswärtige Ausschuß am 18. März 1981 und der Finanzausschuß am 21. Januar 1981.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 18. März 1981. Er empfiehlt ebenfalls einmütig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Neufassung vom 17. Mai 1979 zuzustimmen und die Ermächtigung zur Zeichnung eines Teils des neugebildeten nichtregionalen Stammkapitals der Bank zu geben. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Die 1963 gegründete Afrikanische Entwicklungsbank gehört mit der Weltbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Asiatischen Entwicklungsbank zu dem nach weitgehend einheitlichen Grundsätzen aufgebauten System der supranationalen Entwicklungsbanken, die die Aufgabe haben, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ihnen angehörenden Entwicklungsländer zu fördern. Anders als jenen können der Afrikanischen Entwicklungsbank nach ihren Statuten bisher nur afrikanische Staaten als Mitglied angehören. Die Folgen sind ein verhältnismäßig geringes Kapital, ein unzureichender Zugang der Bank zu den Kapitalmärkten der Industriestaaten und damit eine im Vergleich zu den anderen Entwicklungsbanken nur verhältnismäßig bescheidene Geschäftstätigkeit.

Um diesem Mangel abzuhelpen, hat der Gouverneursrat der Bank 1979 beschlossen, das Übereinkommen über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank dahin gehend zu ändern, daß auch nichtregionale Staaten Mitglied der Bank werden können. Die Neufassung des Übereinkommens befindet sich gegenwärtig bei den Mitgliedstaaten der Bank und den beitragsbereiten nichtregionalen Staaten im Ratifizierungsverfahren.

Das neugefaßte Übereinkommen gewährleistet, daß die Bank afrikanisch bleibt, die nichtafrikanischen Mitglieder aber bedeutende Einwirkungsmöglichkei-

ten erhalten: Von dem mit der Aufnahme neuer Mitglieder erhöhten Stammkapital der Bank werden die afrikanischen Staaten zwei Drittel und die nichtregionalen Staaten ein Drittel aufbringen; die Stimmenzahl eines Mitgliedes entspricht in etwa seinem Kapitalanteil. Im höchsten Organ der Bank, dem Gouverneursrat, der die Geschäftspolitik der Bank bestimmt, ist jedes Mitglied durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur vertreten. Im Direktorium, das für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit zuständig ist, werden künftig zwölf von den afrikanischen Mitgliedern und sechs von den nichtregionalen Mitgliedern gewählte Direktoren vertreten sein. Dieses Gremium entscheidet in der Regel im Konsens aller Mitglieder. Der Präsident der Bank, der die laufenden Geschäfte auf Weisung des Direktoriums führt, muß Afrikaner sein.

Bei den Verhandlungen über die Neufassung des genannten Übereinkommens haben sich die Bundesregierung und die Regierungen von zwanzig weiteren nichtregionalen Staaten, darunter Schwellenländer und OPEC-Mitglieder wie Argentinien, Brasilien, die Republik Korea, Jugoslawien und Kuwait, bereit erklärt, der Afrikanischen Entwicklungsbank beizutreten. Die Bundesrepublik Deutschland wäre damit Mitglied in allen supranationalen Entwicklungsbanken; sie ist bereits Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank zugeordneten Afrikanischen Entwicklungsfonds.

Die Bundesrepublik Deutschland soll 10,54 v. H. des nichtregionalen Kapitals übernehmen, das entspricht 3,5 v. H. des gesamten Stammkapitals. Ihr Anteil wird umgerechnet rund 424 Millionen DM betragen, wovon 106 Millionen DM in fünf gleichen Jahresraten einzuzahlen sind; der Rest ist abrufbares Stammkapital. Nach der bisherigen Praxis der Afrikanischen Entwicklungsbank und den Erfahrungen mit anderen regionalen und internationalen Finanzierungsinstitutionen ist nicht mit einer Inanspruchnahme des gezeichneten Haftungskapitals zu rechnen.

Die Kapitalanteile werden die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzen, bereits in der ersten Wahlperiode einen der sechs nichtregionalen Direktoren zu stellen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Anlagen verwiesen, besonders auf den Text des Übereinkommens und die Denkschrift dazu.

Die Empfehlung des Ausschusses, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen.

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank unter-

streicht die Bundesrepublik Deutschland ihr besonderes Interesse an der Entwicklung Afrikas und an der Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Staaten dieses Kontinents. Sie erwartet, hiermit einen weiteren wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieses Kontinents leisten zu können.

Afrika ist als Kontinent mit der größten Zahl armer Entwicklungsländer schon bisher die Schwerpunktregion der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, zu deren Hauptzielen die besondere Förderung der ärmsten Entwicklungsländer gehört. Die Mitgliedschaft in der Afrikanischen Entwicklungsbank ist geeignet, die zahlreichen entwicklungspolitischen Maßnahmen zu ergänzen und zu verstärken, die die Bundesrepublik Deutschland in Afrika durchführt, und zwar bilateral wie auch multilateral, beispielsweise im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds, der Europäischen Investitionsbank und der Weltbank. Eine weitere Verstärkung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Afrika erscheint auch deshalb erforderlich, weil sich die wirtschaftliche Lage auf diesem Kontinent, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ständig verschlechtert und die Leistungsbereitschaft der Geberländer und -organisationen vielfach nachläßt.

Die Mitarbeit in einer regionalen Entwicklungsbank ist besonders geeignet, die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen. Regionale Entwicklungsbanken stellen Selbsthilfeeinrichtungen dar; ihre Förderung ist damit Hilfe zur Selbsthilfe. In der gemeinsamen Arbeit in Entwicklungsbanken findet ferner eine konkrete, unmittelbare und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern statt.

Es steht zu erwarten, daß die Afrikanische Entwicklungsbank künftig einen noch stärkeren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Staaten Afrikas leisten wird. Sie hat sich schon bisher

trotz ihres geringen Kapitals und ihrer unzureichenden Finanzierungsmöglichkeiten einen durchaus achtbaren Ruf erworben, besonders auch wegen ihrer Vertrautheit mit den regionalen Verhältnissen. Die nun anstehende Zuführung weiteren Kapitals sowie die vermehrten Möglichkeiten der Refinanzierung auf den Kapitalmärkten der Industriestaaten werden es ihr erlauben, ihre Arbeit stark und entwicklungspolitisch sinnvoll auszuweiten. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Gewisse Managementschwierigkeiten der Vergangenheit sind offensichtlich überwunden. Die jüngeren Bestrebungen der Bank können unterstützt werden, besonders das Streben nach einer größeren Flexibilität bei der Festlegung der Darlehenskonditionen, einer vermehrten Misch- und Kofinanzierung, einer großzügigeren Finanzierung der Landeswährungskosten, eines schnelleren Mittelabflusses, einer besseren Abstimmung der bilateralen und multilateralen Geber, einer Verstärkung der Arbeit im Agrarsektor und einer verstärkten technischen Hilfe. Auch der Verwaltungsaufwand der Bank hält sich bisher in erfreulich engen Grenzen.

Der Ausschuß erwartet von der Bundesregierung, in den Gremien der Afrikanischen Entwicklungsbank darauf hinzuwirken, daß eine Konkurrenz mit der Weltbank und Überschneidungen mit deren Projekten und Programmen vermieden werden, daß die Bank eine Ausweitung ihrer regionalen Vertretungen erwägt und daß soziale, sozio-kulturelle und ökologische Gesichtspunkte in der Projekt- und Programmarbeit der Bank angemessen berücksichtigt werden. Er hält im übrigen die von der Bundesregierung vorgesehenen Vorbehalte im Ratifizierungsverfahren für gerechtfertigt.

Vertreter der Koalition haben darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft in der Afrikanischen Entwicklungsbank ihren Bestrebungen entspreche, den Anteil der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken.

Bonn, den 19. März 1981

Bindig Schmöle

Berichterstatter

